

Satzung des StadtSportverbandes Würselen e. V.

§1 Name – Wesen – Sitz

- 1.1 Der Verband führt den Namen „StadtSportverband Würselen e.V.“, im folgenden **SSV Würselen e.V.** genannt.
- 1.2 Er ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Würselen.
- 1.3 Er ist Mitglied im Kreissportbund Aachen (KSB) und damit auch Mitglied im Landes Sport Bund NRW e.V. (LSB):
- 1.4 Er hat seinen Sitz in Würselen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Aachen eingetragen.

§ 2 Grundsätze und Tätigkeit

- 2.1 Der SSV Würselen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der SSV Würselen e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV Würselen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSV Würselen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der SSV Würselen e.V. ist gehalten, seine Tätigkeit grundsätzlich den Belangen der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine anzupassen. Seine Arbeit ist zukunftsbezogen zu gestalten und auszurichten.
- 2.5 Der SSV Würselen e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- 2.6 Seine Mitglieder und Organe arbeiten ehrenamtlich, solange vom Landes Sport Bund NRW oder den zuständigen politischen Gremien keine andere Form beschlossen wird.
- 2.7 Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Verbandes gemacht werden, können erstattet werden.
- 2.8 Der Vorstand kann je nach Bedarf eine Vergütung für Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26aEStG beschließen.

§ 3 Zwecke

Zweck des SSV Würselen e.V. ist es:

- 3.1** dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Stadtgebiet der Stadt Würselen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Vereinssport zu betreiben,
- 3.2** den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit,
- 3.3** den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsvereine zu regeln,
- 3.4** die Information seiner Mitgliedsvereine durch Teilnahme an Tagungen überörtlicher Sport- und sonstiger Verbände zu verstärken.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des SSV Würselen e.V. erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie:

- 4.1** Sport für alle,
- 4.2** Breiten- und Leistungssport,
- 4.3** Mitarbeiter,
- 4.4** Gesellung,
- 4.5** Freizeit,
- 4.6** Bildung, Fortbildung und Erziehung,
- 4.7** Sport- und Leistungsabzeichen,
- 4.8** Gesundheit, Soziales und Versicherungsschutz,
- 4.9** Sportstätten,
- 4.10** Information und Öffentlichkeitsarbeit,
- 4.11** Beratung und Mitarbeit in Sportverbänden und
- 4.12** sonstigen Organisationen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- 5.1** Rechtsgrundlagen des SSV Würselen e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 5.2** Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des LSB NRW stehen.
- 5.3** Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.4** Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt.

- 5.5** Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung der Sportjugend der Stadt Würselen beschlossen und Bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- a) **ordentliche Mitgliedschaft**
- aa) die Sportvereine des SSV Würselen, welche Mitglied einer ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NRW (§ 7 Abs. 1 der LSB NRW Satzung) sind.
- b) **Mitgliedschaft mit besonderer Aufgabenstellung:**
- bb) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind die Vereine, die einer besonderen Aufgabenstellung des LSB NRW (§ 10 der LSB Satzung) angehören.
- c) **Außerordentliche Mitgliedschaft:**
- cc) Sportvereine sowie Vereine mit sporttreibenden Abteilungen der Stadt Würselen, die nicht Mitglied eines Fachverbandes des LSB NRW sind.

Deren Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlich gestellten Antrages an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Ablehnungsbescheides Berufung an die kommende Mitgliederversammlung einlegen.

In der Mitgliederversammlung wird endgültig entschieden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- d) **Gönnermitgliedschaft:**
- dd) Gönnermitglieder können Personen, Institutionen und Vereine werden, die sich im Sinne der Bestrebungen des StadtSportverbandes Würselen einsetzen.
Gönnermitglieder zahlen einen mit dem Vorstand vereinbarten und die gemeinnützigen Ziele des Vereins fördernden, besonderen Betrag.

- 6.2** Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 6.3** Das Verbandsgebiet der Mitglieder muss den Verwaltungsgrenzen der Stadt Würselen entsprechen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1** Die Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen, die die gemeinsamen Ziele im Bereiche des SSV Würselen e.V. betreffen.

- 7.2** Stimmberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, wobei sich die Zahl der Stimmen je Mitgliedsverein aus der Delegiertenzahl gemäß Ziffer 11.3 ergibt.

- 7.3** Maßgeblich für den Delegiertenschlüssel gemäß Ziffer 11.3 sind die zur Beitragserhebung zugrunde gelegten Mitgliederzahlen entsprechend den Unterlagen des LSB NRW e.V. zum 1. Januar des laufenden Jahres, bzw. des Vorjahres.
- 7.4** **Außerordentliche** Mitglieder melden bis zum 30.01. eines Jahres ihre Mitgliederzahlen an die Geschäftsstelle des SSV Würselen e.V. . Ist dies unterblieben, wird kein Stimmrecht gewährt.
- 7.5** Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.
- 7.6** **Gönnermitglieder** erhalten wie ordentliche und außerordentliche Mitglieder Benachrichtigungen über alle den Verband betreffenden Angelegenheiten, haben jedoch **kein** Stimmrecht.
- 7.7** Bei der Ausübung des Stimmrechts gilt: Stimmrechtübertragung und Stimmrechthäufung sind in dem Sinne zulässig, als ein Vereinsdelegierter berechtigt ist, entsprechend dem Delegiertenschlüssel gemäß Ziffer 11.3 die dem jeweiligen Verein zustehende Anzahl von Stimmen abzugeben.
- 7.8** **Vorstandsmitglieder** können entweder als Vorstandsmitglied oder Delegierter gemäß 11.3 ihr Stimmrecht ausüben.
- 7.9** Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren schwebt bzw. eingeleitet ist.

Mit seiner Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Beschlüsse der Organe des SSV Würselen e.V. an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten, wobei die Beiträge für Gönnermitglieder vom Vorstand festgesetzt werden (siehe 6.1.dd).

Alle Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedervereine.
- 8.2** Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den SSV Würselen e.V. erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 8.3** Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei:
- 8.3.1 schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnung des SSV Würselen e.V.,
 - 8.3.2 Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
 - 8.3.3 Verstöße gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 8.3.4 grob verbandsschädigen Verhalten.

- 8.4** Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen 14 Tage, beginnend mit dem Tage der Zustellung, das Recht des **Einspruches** zu.
- 8.5** Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 8.6** Jede Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.
- 8.7** Bei Erlöschen der Mitgliedschaft aufgrund des Ausschlusses bleibt der Anspruch des SSV Würselen e.V. auf eingezahlte Beiträge und Sacheinlagen bestehen.

§ 9 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- 9.1** Ehemalige Vorsitzende des SSV Würselen, die sich besonders um die Belange des SSV Würselen e.V. verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenvorsitzenden** ernannt werden.
- 9.2** Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.
- 9.3** Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Würselen verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.
- 9.4** Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe

Die Organe des StadtSportverbandes Würselen sind:

- 10.1** die Mitgliederversammlung,
10.2 der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV Würselen e.V. . Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des SSV Würselen e.V..
- 11.2** Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
- a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV Würselen,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - c) die Entlastung des Kassenwartes/in und des Vorstandes,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung von Satzungsangelegenheiten,

- e) die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Beschlussfassung über fristgerecht eingegangener Anträge,
 - h) die Wahlen der Vorstandsmitglieder gemäß § 20.
- 11.3** Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Delegierten der einzelnen Vereine nach folgendem Schlüssel zusammen:
- a) Vereine mit 1 bis zu 100 Mitgliedern haben 1 Stimme
 - b) von 101 bis 200 Mitgliedern haben 2 Stimmen
 - c) von 201 bis 300 Mitgliedern haben 3 Stimmen
 - d) von 301 bis 400 Mitgliedern haben 4 Stimmen
 - e) von 401 bis 500 Mitgliedern haben 5 Stimmen
 - f) über 500 Mitglieder haben 6 Stimmen
- 11.4** Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres zusammen. Sie wird durch den Vorstand mit schriftlicher Benachrichtigung unter Angabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Tagungstermin einberufen. Die Benachrichtigung gilt zwei Tage nach Postaufgabe als zugestellt.
- 11.5** **Anträge** zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein.
- 11.6** Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliedsvereine
 - c) die Delegierten
 - d) der Jugendausschuss
- 11.7** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- 11.8** Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Sie wird den Mitgliedern nach der Versammlung auf Antrag zugestellt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1** Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn:
- a) der Vorstand oder
 - b) ein Drittel der Mitgliedsvereine einen Antrag diesbezüglich stellt.

- 12.2** Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach §11.4 mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf eine Woche verkürzt werden. In diesem Falle verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis auf zwei Tage vor Tagungstermin.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.
 - c) weitere Tagungsordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§13 Vorstand

13.1 Der Vorstand des StadtSportverbandes Würselen e.V. erfüllt die Aufgaben im Rahmen und Sinne der Satzung und entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

13.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem **geschäftsführenden Vorstand** mit

- a) dem 1.Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart

Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied in einem über die Mitgliederorganisation dem SSV Würselen e.V. angeschlossenen Vereins ist.

13.3 Dem **erweiterten Vorstand** gehören an:

- a) der Sportwart
- b) der Jugendwart
- c) der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit
- d) sowie drei Beisitzer

§ 14 Vorstand nach § 26 BGB

14.1 Vorstand nach § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

14.2 Auszahlungen über Bank- und Postscheckkonten dürfen nur von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden.

- 14.3** Zeichnungsberechtigt für die Abwicklung der Kassengeschäfte sind der Kassenwart und der 1. Vorsitzende, oder anstelle dessen der Geschäftsführer.
- 14.4** Die Wirksamkeit von Vertretungsverhandlungen jedes Vorstandmitgliedes im Sinne des § 26 BGB nach außen hin wird durch die Regelung dieser Ziffer nicht berührt.
- 14.5** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist dabei zulässig.
Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt **zwei** Jahre.
- 14.6** In den Jahren mit **geraden Jahreszahlen** wird gewählt:
- a) der 2. Vorsitzende
 - b) der Kassenwart
 - c) der Sportwart
 - d) der Jugendwart (bestätigt)
 - e) der 1. Beisitzer
- 14.7** In den Jahren mit **ungeraden Jahreszahlen** werden gewählt:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Geschäftsführer
 - c) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) der 2. Beisitzer
 - e) der 3. Beisitzer

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand fallen außer den an anderen Stellen dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben noch folgende Aufgaben zu:

- 15.1** Einsetzen besonderer Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben.
- 15.2** Ergänzung seiner Mitglieder durch Zuwahl bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.
- 15.3** Die Zuwahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.
- 15.4** Der Vorstand ist ermächtigt, sich in seinen Sitzungen weitere Personen (auch Nichtmitglieder) zu Rate zu ziehen, wenn dies für die Interessen der Mitglieder von Nutzen ist.
- 15.5** Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, oder ein von ihm beauftragter Vertreter leitet die Mitgliederversammlungen und die Tagungen.
Der 1. Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Vertreter hat bei allen Ausschüssen des SSV Würselen e.V. Sitz und Stimme.

§ 16 Sportjugend

- 16.1** Die Vertreter der Sportjugend im SSV Würselen e.V. werden von den einzelnen Vereinen benannt. Sie treten im Jahr der Vorstandswahl vor der Mitgliederversammlung zusammen und wählen den Jugendwart. Dieser wird von der Mitgliederversammlung **bestätigt**.
- 16.2** Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SSV Würselen e.V. selbständig.
Sie entscheidet in Absprache über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel mit entsprechendem Verwendungsnachweis an den Vorstand.
- 16.3** Alles Nähere regelt die Jugendordnung

§ 17 Ausschüsse

- 17.1** Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
Der Vorsitzende eines Ausschusses soll Mitglied des Vorstandes sein.
- 17.2** Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung bzw. Entscheidung durch den Vorstand.

§ 18 Wirtschaftsführung

- 18.1** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsplan und die Jahresabrechnung zu erstellen. Diese sind nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 18.2** Für die Erfüllung der Aufgaben des SSV Würselen e.V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
- 18.3** Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 18.4** Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag des Einzelvereines und einem Beitrag je Vereinsmitglied zusammen.
- 18.5** Zur Bestreitung der Kosten der Geschäftsführung wird ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses beim Kreissportbund Aachen und bei der Stadt Würselen gestellt.
- 18.6** Dem Vorstand bleibt es überlassen, andere Einnahmequellen zu eröffnen, oder der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

§ 19 Revision

- 19.1** Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, von denen einer als Ersatzmann fungiert. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 19.2** Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung festzustellen sowie die Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 19.3** Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen und die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.
- 19.4** Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt wie beim Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Hier ist die Wiederwahl **einmalig** zulässig.
- 19.5** Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindest einmal im Geschäftsjahr Kassenführung zu prüfen.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- 20.1** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten, bzw. eines von der Versammlung gewähltem Mitglied eines Vereins.
- 20.2** Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 20.3** Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 20.4** Beschlüsse zur Satzungsänderung werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 20.5** Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 20.6** **Wahlen** erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der einem Mitgliedsverband des LSB NRW angehört. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat persönlich der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber.
- 20.7** Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.
- 20.8** Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern nicht geheime Wahl von mindestens 10 Stimmen beantragt wird.
- 20.9** Der Vorsitzende und sein Vertreter werden mit Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt.

Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

- 20.10** Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 20.11** Die **Wahl der Beisitzer** kann, wie die Wahl **der Kassenprüfer**, in einem jeweils gemeinsamen Wahlgang offen (per Handzeichen) erfolgen, es sei denn, dass Stimmberechtigte mit insgesamt 10 Stimmen widersprechen und geheime Wahl mit Stimmkarten beantragen.
- 20.12** Der Versammlungsleiter hat vor dem ersten Wahlgang die Höchstzahl der zu Wählenden und die Anzahl der Wahlberechtigten bekannt zu geben.

§ 21 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im SSV Würselen e.V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Vorstand, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22 Auflösung / Aufhebung

- 22.1** Die Auflösung des SSV Würselen e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 22.2** Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen.
- 22.3** Bei Auflösung bzw. Aufhebung des StadtSportverbandes Würselen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSV Würselen e.V. an die Stadt Würselen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Satzungsänderung

- 23.1** Beschlüsse oder Anträge über Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge dazu sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- 23.2** Sollte behördlicherseits eine Änderung der Satzung erfolgen, so ist der Vorstand berechtigt, dies vorzunehmen und bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

- 24.1** Die vorstehende Satzung wurde am 15.03.2010 beschlossen und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter Nr. VR 1797 berichtigt werden.
- 24.2.** Die bisherige Satzung vom 02.03.1999 tritt dann außer Kraft.
- 24.3** Die Mitglieder des Vorstandes nach Satzung vom 02.03.1999 bleiben bis zur Neuwahl nach Bestimmung dieser Satzung im Amt.

Die Satzung wird von folgenden Mitgliedern als Zeugen unterzeichnet:

Würselen, den 15.03.2010

gez. 7 Unterschriften Peter Kremer
 Manfred Neuhs
 Günter Kuckelkorn
 Markus Müller
 Alexandra Thevis
 Willi Grotenrath
 Hubert Graf

Nachtrag:

Vorstehende Satzung wurde am 8.7.2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter VR 1797 eingetragen. Sie trat unter gleichem Datum in Kraft.

Die am 15.3.2010 beschlossene Satzung wurde seitdem geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen

*vom 29.4.2015 in § 6.1 Pkt. cc) durch Ergänzung von
 „sowie Vereine mit sporttreibenden Abteilungen“
 zwischen „Sportvereine“ und „der Stadt Würselen“,*

*vom 11.4.2016 in § 14.1 durch Ergänzung von
 „der 2. Vorsitzende“
 zwischen „der 1. Vorsitzende,“ und „der Geschäftsführer“.*

Diese Änderungen wurden in der vorliegenden Fassung bereits berücksichtigt.

Würselen, den 11. April 2016

gez. G. Kuckelkorn

gez. S. Kapfhammer

gez. F. Pongs

.....
 (G. Kuckelkorn, 1. Vorsitzender) (S. Kapfhammer, 2. Vorsitzende) (F. Pongs, Kassenwart)